

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

vom 30. März 1925

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und
die gewerbsmässigen Wetten,

verordnet:

A. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

¹Die Erledigung der durch das Gesetz und diese Verordnung dem Kanton übertragenen Aufgaben obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Standeskommission.

²Die Standeskommission kann einzelne Aufgaben der kantonalen Polizeidirektion zur Erledigung übertragen; gegen die von der letzteren getroffenen Verfügungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung an die Standeskommission rekuriert werden.

B. Besondere Bestimmungen

I. Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken (sogenannte Zwecklotterien)

Art. 2

Die Standeskommission ist ermächtigt, Lotterien, welche gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, zu bewilligen.

Art. 3

¹Wer im Gebiete des Kantons eine sogenannte Zwecklotterie veranstalten will, hat ein schriftliches Gesuch bei der Standeskommission einzureichen.

²Das Gesuch soll eingehend begründet sein und muss insbesondere enthalten: Angaben über den Veranstalter* der Lotterie, die Bezeichnung des Lotterie-Zweckes, den Lotterienplan, das Verzeichnis der zu verlosenden Gegenstände, mit Schätzung derselben (falls es sich um eine Warenlotterie handelt), Angaben über die Art und

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Weise der Durchführung der Lotterie, die Bezeichnung der Personen, welche die Verantwortlichkeit für die richtige Durchführung der Lotterie übernehmen.

Art. 4

Die Bewilligung zur Ausgabe einer Lotterie wird nur erteilt, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird, dessen Befriedigung auf anderem Wege sehr schwierig wäre, und sofern im übrigen die Bedingungen des Gesetzes und dieser Verordnung erfüllt sind.

Art. 5

Die Erteilung einer Lotteriebewilligung ist in jedem der beiden Landesteile so lange ausgeschlossen, als im betreffenden Landesteile noch eine andere grössere Lotterie im Gange ist.

Art. 6

Die wirkliche Wertsumme der Gewinne muss mindestens ein Drittel des Nennwertes der ausgegebenen Lose betragen.

Art. 7

¹Mit jeder Lotteriebewilligung ist zu verlangen, dass bestimmte, im Kanton wohnende Personen die Verantwortung für die richtige Durchführung der Lotterie übernehmen.

²Die Bewilligung kann auch von einer genügenden, von der Standeskommission näher zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Art. 8

Die Bewilligungsbehörde bestimmt die Frist, innerhalb welcher die Lotterie durchgeführt sein muss. – Die Frist darf höchstens zwei Jahre betragen.

Art. 9

Ziehungsplan und Lose dürfen nur in der von der Standeskommission bewilligten Form ausgegeben werden.

Art. 10

¹Die Bewilligungsbehörde hat die Ausgabe und Durchführung der Lotterie, insbesondere das Ziehungsverfahren und die Ausrichtung der Gewinne überwachen zu lassen.

²Der Ertrag ist bei der Innerrhodischen Kantonalbank fortlaufend bis zum Abschluss der Lotterie zu hinterlegen.

Art. 11

Die Frist, nach deren Ablauf nicht bezogene Gewinne zu Gunsten des Zweckes der Lotterie verfallen, beträgt ein Jahr nach Ablauf der für die Durchführung der Lotterie bewilligten Zeitdauer.

Art. 12

¹Innerhalb dreissig Tagen nach Ablauf der für die Durchführung der Lotterie bewilligten Frist hat der Inhaber der Bewilligung der Standeskommission eine Abrechnung einzugeben, aus welcher ersichtlich sind: die Gesamtzahl der verkauften Lose und der Gesamterlös aus ihrem Verkauf; die Unkosten der Durchführung der Lotterie und die Zahl und Summe der noch nicht bezogenen Gewinne.

²Die Bewilligungsbehörde bestimmt den Betrag, welcher zur Deckung der nicht bezogenen Gewinne auf der Innerrhodischen Kantonalbank hinterlegt bleiben muss; im übrigen wird der Lotteriererlös dem Inhaber zur zweckmässigen Verwendung freigegeben.

³Nach Ablauf der für den Verfall nicht bezogener Gewinne bestimmten Frist wird von der Standeskommission auf Ansuchen des Lotterieinhabers auch die verfallene Deckungssumme freigegeben.

Art. 13

¹Für die Durchführung einer ausserkantonalen Lotterie, insbesondere für den Vertrieb ausserkantonaler Lose im Kanton, ist eine Bewilligung der Standeskommission nötig.

²Diese Bewilligung soll nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

Art. 14

¹Für jede Lotteriebewilligung wird eine Staatsgebühr erhoben, deren Höhe je nach dem Umfang und Zweck der Lotterie durch die Standeskommission bestimmt wird.

²Die Gebühr ist in der Regel zum voraus als Sicherheit zu hinterlegen und verfällt in allen Fällen nach Verfluss von drei Monaten nach erteilter Lotteriebewilligung.

II. Verlosungen bei Unterhaltungs-Anlässen (sog. Tombola)

Art. 15

¹Die Veranstaltung von Verlosungen bei Unterhaltungsanlässen bedarf der Bewilligung der Standeskommission.

²Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Gewinne nicht in Geld bestehen und wenn die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlasse erfolgen.

³Für die Bewilligung kann eine Staatsgebühr bis zu Fr. 50.— erhoben werden.

III. Der gewerbsmässige Handel mit Prämienlosen

Art. 16

Der gewerbsmässige Handel mit Prämienlosen darf nur gestützt auf eine Bewilligung der Standeskommission ausgeübt werden. Letztere setzt die Bedingungen, das Verfahren und die Gültigkeitsdauer der Bewilligung fest.

IV. Hausierverkehr mit Losen

Art. 17

Das Hausieren mit Lotterie- und Prämienlosen ist verboten.

V. Gewerbsmässige Wetten

Art. 18

Die gewerbsmässige Vermittlung und Eingehung von Wetten bei irgend welchen Anlässen ist untersagt.

C. Schlussbestimmungen

Art. 19

Dieser Verordnung Zuwiderhandelnde unterliegen – soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes in Betracht kommen – der Bestrafung durch den Richter wegen Ungehorsam.

Art. 20

Durch diese Verordnung werden alle widersprechenden Beschlüsse und Verordnungs-Bestimmungen, insbesondere Art. 21 der Polizeiverordnung vom 19. September 1913, aufgehoben.

Art. 21

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. – Sie findet keine Anwendung auf die früher bewilligten Lotterien.